

**Ein Beitrag von Rechtsanwältin Sylvia Winand, Fachanwältin für Familienrecht,  
Kanzlei Müller & Partner PartG mbB, Mechernich**

**Kindes Eltern leben getrennt - müssen Oma und Opa für die Enkel zahlen?**

Verwandte in gerader Linie sind grundsätzlich verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Diese Verpflichtung gilt folglich nicht nur im Verhältnis Eltern / Kind und umgekehrt, sondern auch im Verhältnis Großeltern / Enkel.

Zunächst sind natürlich die Eltern verpflichtet, für den Lebensunterhalt ihrer Kinder Sorge zu tragen. Leben die Eltern getrennt, erfüllt das Elternteil, bei dem das Kind lebt, diese Verpflichtung bereits durch die Betreuung. Das andere Elternteil schuldet entsprechend Barunterhalt. Ist dieses Elternteil aber nicht – in vollem Umfang – leistungsfähig, wird geprüft, inwieweit die Großeltern dies sind.

Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des barunterhaltspflichtigen Elternteils ist zunächst dessen „notwendiger“ Selbstbehalt zu berücksichtigen. Dieser beträgt gegenüber minderjährigen Kindern für den erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1.370,00 EUR, wobei hierin 520,00 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten enthalten sind. Aus dem darüberhinausgehenden Einkommen wird dann der Unterhalt geschuldet. Reicht dieses nicht aus, wird geprüft, ob leistungsfähige Großeltern vorhanden sind.

Ist dies der Fall, sind diese nicht nur grundsätzlich zu Unterhaltszahlungen verpflichtet, sondern dem barunterhaltspflichtigen Elternteil wird dann auch ein höherer Selbstbehalt zugebilligt. So die neuste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Dieser sogenannte „angemessene“ Eigenbedarf beträgt 1.650,00 EUR und ist damit erheblich höher als der „notwendige“ Selbstbehalt. Dies führt dazu, dass nun noch mehr barunterhaltspflichtige Elternteile nicht mehr - in vollem Umfang – leistungsfähig sind und leistungsfähige Großeltern noch öfter Unterhalt schulden.

Allerdings haben Großeltern einen höheren Selbstbehalt als die Eltern. Dieser ist jeweils im Einzelfall zu berechnen. Dabei ist die Hinzuziehung eines Fachanwaltes für Familienrecht dringend zu empfehlen.

Gerne stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.